OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607264/18/RW**

Datum: **Linz, 16. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.12.2024, GZ: BHLL/924100017400/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage sowie 1 Stunde herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in den Spruchpunkten 1 und 2 die Wortfolge „Radar- oder Laserblocker" durch das Wort „Laserblocker" ersetzt wird und

- **der Spruchpunkt 1 um die verletzte Rechtsvorschrift „§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG" ergänzt wird, sodass die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben: „§ 98a Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020 i.V.m. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019" und**

- **zu Spruchpunkt 2 die Strafsanktionsnorm anstelle von „§ 98a Abs. 3 KFG 1967", „§ 134 Abs. 8 KFG 1967, BGBl 267/1967, I.d.F. BGBl. I Nr. 35/2023" zu lauten hat.**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum

behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 120 Euro, das sind 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

A KÖZTÁRSASÁG NEVÉBEN

Felső-Ausztria tartományi közigazgatási bírósága Mag. Wagner bíró útján, a 2025. június 10-i nyilvános tárgyalás megtartása után, a Linz-Land kerületi hatóság 2024. december 17-i, BHLL/924100017400/24. sz. ítéletével szemben A. T. által az 1967. évi osztrák gépjárműtörvény (KFG 1967) megsértése miatt benyújtott fellebbezésről dönt 2025. június 10-i

nyilvános tárgyalás megtartása után:

I. A fellebbezésnek helyt ad annyiban, hogy a kiszabott pénzbírságot 1.200 euróra, a szabadságvesztést helyettesítő büntetést pedig 5 napra és 1 órára csökkenti. Minden más tekintetben a fellebbezést mint megalapozatlant elutasítja, és a megtámadott ítéletet helybenhagyja azzal, hogy az 1. és 2. pontban a „radar- vagy lézerblokkoló” szövegrész helyébe a „lézerblokkoló” szövegrész lép, és

- az 1. pont kiegészül a „KFG 103. § (1) bekezdés 1. pont” szövegrésszel, így a sérelmezett jogszabályi rendelkezések a következők: „KFG 98a. § (1) bekezdés, legutóbb a 267/1967. sz. szövetségi törvénycikk, módosítva a 134/2020. sz. szövetségi törvénycikk I. számával, összefüggésben a KFG 103. § (1) bekezdés 1. pontjával”. § 103. § (1) bekezdés 1. pont KFG, Bundesgesetzblatt 267/1967, legutóbb a Bundesgesetzblatt I. 19/2019. számmal módosítva" és

- a 2. pont esetében a büntetési rendelkezésnek „1967. évi KFG 134. § (8) bekezdés, BGBl. 267/1967, I.d.F. BGBl. I. 35/2023. sz.” helyett „1967. évi KFG 98a. § (3) bekezdés” kell szólnia.

II. A fellebbező félnek nem kell hozzájárulnia a fellebbezési eljárás költségeihez. A hatósági eljárás költségeihez való hozzájárulás összege 120 euróra csökken, ami a most kiszabott bírság 10%-ának felel meg.

III. A jelen határozat elleni fellebbezés elfogadhatatlan.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17.12.2024, GZ: BHLL/924100017400/24, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, sie habe es als Zulassungsbesitzerin zu verantworten, dass am Fahrzeug mit dem Kennzeichen: aaa (D), das am 07.02.2024, um 23:45 Uhr auf der Westautobahn A1, in B__ bei Straßenkilometer 170,51 von C__ in Fahrtrichtung D__ gelenkt wurde, ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker" der Marke – unbekannt – angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Sie habe dadurch gegen § 98a Abs. 1 KFG 1967 verstoßen. Die Bf wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, zu einer Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage 9 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 200 Euro verpflichtet.
Darüber hinaus wurde der ausgebaute „Radar- oder Laserblocker" gemäß § 98a Abs. 3 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) für verfallen erklärt.

I.2. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt in dieser vor, dass das Gutachten der Polizei, wonach es sich um einen „Radar oder Laserblocker" gehandelt habe, nicht akzeptiert werde und ein unabhängiger Gerichtssachverständiger beurteilen möge, was das ausgebaute Gerät sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 31.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025. An dieser haben die Bf sowie ihr Gatte (Beschwerdeführer im Parallelverfahren LVwG-607303 als Lenker) und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Einer der zwei Polizeibeamten, welche am 07.02.2024 die Lasermessung sowie die Lenker- und

Fahrzeugkontrolle durchführten, nämlich Inspektor E__, wurde als Zeuge einvernommen. Weiters hat Ing. F__ als nichtamtlicher verkehrstechnischer Sachverständige in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Gutachten erstattet, in dem dieser die Frage, ob in gegenständlichem Kfz ein „Radar- oder Laserblocker" verbaut war, beurteilte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Gatte der Bf lenkte am 07.02.2024 um 23:45 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen: aaa (D) auf der Westautobahn A1, bei Str.km 170,51, in Fahrtrichtung D__. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeuges und war bei der Fahrt am 07.02.2024 nicht dabei. In diesem Fahrzeug war ein funktionsfähiger Laserblocker angebracht. Die Bf hat den gegenständlichen PKW, der Marke BMW 520 Diesel mit 190 PS vor rund 3 Jahren geleast. Zuvor hatte die Bf noch nie ein so kostspieliges Fahrzeug erworben. Mit dem gegenständlichen PKW fuhr seit dem Kauf bzw. Abschluss des Leasinggeschäftes hauptsächlich C__, der Gatte der Bf. Die Bf fuhr aber regelmäßig als Beifahrerin mit.

II.1.2. Auf den Umstand, dass im Fahrzeug der Bf ein funktionsfähiger Laserblocker angebracht war, wurden die Polizeibeamten G__ und Inspektor E__ anlässlich einer Anhaltung des Fahrzeuges am Autobahnparkplatz H__ aufmerksam.

II.1.3. Vor der Anhaltung des gegenständlichen Fahrzeuges am Autobahnparkplatz H__ haben Bezirksinspektor G__ und Inspektor E__ auf der Westautobahn A1 bei der Betriebsumkehr bei dem aus I__ ankommenden und in Fahrtrichtung D__ fahrenden Verkehr mit einem Lasermessgerät der Marke TrueSpeed die Geschwindigkeit gemessen. Die Messungen nahm Bezirksinspektor G__ vor. Im Zuge von 7 Messversuchen konnte kein Geschwindigkeitswert erzielt werden, obwohl G__ das Fahrzeug mit dem aufrecht geeichten Lasermessgerät anvisiert hatte.

Das Lasermessgerät zeigte die Fehlmessungen durch einen für Inspektor E__ deutlich hörbaren Signalton an. Erst nachdem das gegenständliche Fahrzeug merklich langsamer wurde und noch 300 bis 400 Meter von der Messposition entfernt war, zeigte das Lasermessgerät einen Geschwindigkeitswert an. Der genaue Geschwindigkeitswert der nun angezeigt wurde, lässt sich nicht feststellen, eine Verwaltungsübertretung durch eine Überschreitung der in gegenständlichem Bereich zur Tatzeit geltenden 100km/h Beschränkung war aber nicht gegeben. Aufgrund des unüblichen Umstandes, dass zuvor 7 Messversuche fehlgeschlagen sind und dann auf einmal ein Messwert möglich war, nahmen

Bezirksinspektor G__ und Inspektor E__ die Verfolgung des gegenständlichen Pkws auf. Angehalten wurde das Fahrzeug schlussendlich zur Vornahme einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am Autobahnparkplatz H__.

II.1.4. Bei der Fahrzeugkontrolle fiel Inspektor E__ auf, dass im Kühlergrill für einen BMW untypische Sensoren gut versteckt eingebaut waren, somit lag der Verdacht nahe, dass im Fahrzeug ein Laserblocker verbaut war. Daher wurde das Fahrzeug auch innen durchsucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Fußraum des Fahrersitzes, ein für jedermann leicht erkennbarer Kippschalter, eingebaut war. In weiterer Folge setzte sich Inspektor E__ auf den Beifahrersitz und wurde der Gatte der Bf aufgefordert, nach vor- und zurückzufahren. Inspektor E__ betätigte den Kippschalter, indem er diesen umlegte und G__ nahm erneut Messungen mit dem Lasermessgerät vor. Während Bezirksinspektor G__ die Messung vornahm, ertönte im Fahrzeuginneren ein deutlich hörbares Alarmsignal, das sich meldete mit „Alarm J__". Es konnte kein Geschwindigkeitswert erzielt werden, die Messung mit dem Lasermessgerät schlug abermals fehl.

Sodann deaktivierte E__ den Kippschalter und G__ nahm neuerlich eine Messung mit dem Lasermessgerät vor. Nun zeigte das Lasermessgerät einen Geschwindigkeitswert an.

II.1.5. Nicht festgestellt werden kann, dass die Bf von den im Kühlergrill verbauten untypischen Sensoren Bescheid wusste. Von der Existenz des verbauten Schalters im Fußraum des Fahrersitzes wusste die Bf Bescheid, nicht feststellbar ist, ob die Bf Kenntnis davon hatte, dass es sich dabei um den Ein- und Ausschalter eines im Fahrzeug verbauten funktionsfähigen Laserblockers handelt. Demgegenüber wusste der Fahrzeuglenker, der Gatte der Bf, sehr wohl darüber Bescheid, dass in gegenständlichem Fahrzeug ein funktionsfähiger Laserblocker angebracht war.

II.1.6. Die Bf bringt als Angestellte der K__ 1.327,69 Euro ins Verdienen. Die Bf bekommt kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die Bf hat keine Sorgepflichten und kein Vermögen. Zur Tilgung von Verbindlichkeiten zahlt die Bf an die L__ eine Monatsrate von 251 Euro, an die M__ eine Monatsrate von 219 Euro und die Leasingrate für das gegenständliche Kraftfahrzeug beträgt monatlich 188 Euro. Die Bf bewohnt mit ihrem Ehemann eine Mietwohnung in N__.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Das Gericht war bereits nach der Einvernahme des Zeugen Inspektor E__ weitgehend davon überzeugt, dass in gegenständlichem Kraftfahrzeug ein

Laserblocker und kein Tor- bzw. Türöffner, wie sich der Gatte der Bf im Parallelverfahren, zu GZ: LVwG-607303 verantwortete, angebracht war.

II.2.2. Der Zeuge E__ schilderte anschaulich, dass sein Kollege am 07.02.2024 mit einem geeichten Messgerät der Marke TrueSpeed auf der Westautobahn A1 an den von I__ in Fahrtrichtung D__ fahrenden Fahrzeugen Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen vornahm. Bis zum gegenständlichen Fahrzeug traten bei den Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen keine Probleme auf, das Lasermessgerät zeigte immer einen Geschwindigkeitswert an. Erst bei gegenständlichem Fahrzeug schlugen 7 Messversuche fehl und es ertönte am Messgerät das Signal für eine Fehlmessung. Erst als das Fahrzeug merklich langsamer wurde, zeigte das Lasermessgerät einen Geschwindigkeitswert an.

II.2.3. Bereits aufgrund der chronologischen Schilderung von Inspektor E__ zum Ergebnis der Messversuche drängt sich sogar für einen technischen Laien der Rückschluss auf, dass die Ursache der 7 fehlgeschlagenen Messungen nur in einem im Fahrzeug eingebauten aktiven und funktionsfähigen Laserblockers gelegen sein kann. Ein anderer Umstand kommt schlichtweg für die 7 fehlgeschlagenen Messungen nicht in Betracht. Am Lasermessgerät oder am Messvorgang an sich kann es nicht gelegen sein, dass kein Messergebnis erzielt wurde, weil auch bei den zuvor an anderen Fahrzeugen durchgeführten Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen keine Probleme auftraten. Erhärtet wird die Richtigkeit dieses Rückschlusses dadurch, dass als das Fahrzeug merklich langsamer wurde, ein Geschwindigkeitswert am Lasermessgerät angezeigt wurde. Dieser Hergang spricht denklogisch dafür, dass das Lasergerät schlussendlich nur deshalb einen Wert anzeigte, weil der Fahrzeuglenker den Laserblocker deaktivierte.

II.2.4. Auch das Ergebnis der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, über deren Ablauf Inspektor E__ genau berichtete, bestätigt, dass das gegenständliche Fahrzeug einen Laserblocker aufwies. Beim Umlegen des von E__ im Fahrzeuginneren vorgefundenen Kippschalters, konnte G__, der erneut eine Messung vornahm, während der Gatte der Bf vor- und zurückfuhr, kein Messergebnis erzielen. Erst als E__ den Kippschalter wieder deaktivierte, zeigte das Lasermessgerät einen Wert an. Dieser Ablauf der anlässlich der Lenker -und Fahrzeugkontrolle vorgenommenen Kontrollmessungen zeigt auf, dass nach den logischen Denkgesetzen der Kippschalter ausschließlich die Funktion eines Ein- und Ausschalters für einen im Fahrzeug verbauten Laserblocker haben kann. Auch das Signal „Alarm J__", welches bei umgelegtem Kippschalter ertönte, während G__ einen Messversuch vornahm, ist ein untrügliches Indiz dafür, dass sich im Fahrzeug ein Laserblocker befand.

II.2.5. Mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit war das Gericht schlussendlich nach der Erstattung des Gutachtens des

nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. HTL. Ing. F__ abschließend davon überzeugt, dass im Fahrzeug ein Laserblocker verbaut war. Der erfahrene verkehrstechnische Sachverständige hat für die Erstellung seines Gutachtens, die aus dem Fahrzeug ausgebauten und bei der belangten Behörde verwahrten Teile befundet und sogar zur Verhandlung mitgenommen. Der Sachverständige legte dar, dass er zwei Sensoren und einen Kippschalter von der belangten Behörde bekommen hat. Aufgrund der von den Polizeibeamten angefertigten Lichtbildern traf der Sachverständige in seinem Gutachten die Konstatierung, dass ein auf einer Befestigungsplatte angebrachter Sensor im linken Bereich des Kühlergrills und der zweite Sensor im rechten Bereich des Kühlergrills an gegenständlichem Fahrzeug mit Sichtkontakt nach außen verbaut war.

In weiterer Folge traf der Sachverständige die in sich schlüssige Feststellung, dass die beiden Sensoren die Aufgabe haben, den Laserstrahl der Laserpistole zu verändern. Lasermessgerät wie jenes, welches am 07.02.2024 verwendet wurde, senden mit einer Frequenz von 904 Nanometern Laserstrahlen in Richtung des Messobjektes aus. Die Störsensoren senden in der gleichen Frequenz Störsignale zurück und dadurch wird ein Messergebnis verhindert. Der Sachverständige konnte sogar aufzeigen, dass diese Art der Manipulation einer polizeilichen Lasermessung mit „Brutal Force" oder in die deutsche Sprache übersetzt „Hohe Gewalt" bezeichnet wird.

Auch eine zweite Methode, um Lasermessungen zu stören, zeigte der Sachverständige im Rahmen seines umfassend und widerspruchsfrei begründeten Gutachtens auf. Diese funktioniert so, dass die Laserpistole wiederum ein Signal aussendet und bevor dieses Signal vom Auto reflektiert wird, kommt schon ein Lasersignal vom Laserblocker zurück an die Laserpistole. Dadurch stimmt die Entfernung zwischen Auto und Laserpistole nicht mehr. Diesen Umstand erkennt die Plausibilitätskontrolle beim Lasergerät und es kommt zu einer Fehlmessung, die durch eine bildliche Fehlermeldung am Display des Lasermessgerätes angezeigt wird. Diese zweite Methode zur Beeinflussung einer polizeilichen Lasermessung trägt die Bezeichnung „Lookup-Manipulation".

Da nach der Aussage von Inspektor E__ die Fehlmessungen durch ein hörbares Signal und offenbar nicht durch eine bildliche Darstellung angezeigt wurden, konnte sich der Sachverständige festlegen, dass der im gegenständlichen Fahrzeug verbaute Laserblocker nach der „Brutal Force" Methode arbeitet.

II.2.6. Die Verantwortung des Gatten der Bf, dass es sich bei dem gegenständlichen im Fußraum des Fahrersitzes vorgefundenen Kippschalter, um einen Tür- bzw. Toröffner handle, widerlegte der Sachverständige, indem dieser darstellt, dass ein Garagentoröffner nur auf eine Entfernung von 20 bis 30 Meter, maximal auf eine Entfernung von 50 Meter reagiert, nicht aber auf eine Entfernung von 400 bis 500 Meter. Darüber hinaus hat wie der Sachverständiger

erklärte, ein Garagentoröffner die Frequenzen 27/40/434/868 MHz und nicht 904 Nanometer, wie das Lasermessgerät. Die gegenständliche Lasermesspistole der Marke TrueSpeed, die am 07.02.2024 in Verwendung kam, geht bis zu einer Messentfernung von 1.000 Meter. Einen Garagentoröffner, der bis 1.000 Meter Reichweite funktionieren würde, gibt es, so die äußerst plausible und mit allgemeinen Erfahrungswerten übereinstimmende Begründung des Sachverständigen, mit Sicherheit nicht.

II.2.7. Dem Sachverständigen wurde auch die mit der Stellungnahme zur Aufforderung zur Rechtfertigung (AS 38 in ON 1) vorgelegte Beilage in der Größe einer Visitenkarte mit den Angaben „KIYO Ultimate AP" vorgewiesen. Dazu konstatierte der Sachverständige, dass diese Beilage zur Beschreibung einer Einparkhilfe, nicht aber zu einem Tür- bzw. Toröffner passt.
II.2.8. Zusammenfassend konnten die in sich schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen, denen die Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, bedenkenlos der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

II.2.9. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Bf, auch wenn diese hauptsächlich Beifahrerin war, von der Existenz des Kippschalters im Fußraum des Fahrersitzes Bescheid wusste. Der gegenständliche Kippschalter war nach den Ausführungen des Sachverständigen etwas oberhalb der Gummimatte im Bereich des Fahrersitzes im Fußraum angebracht. Sonst befindet sich dort eine komplett glatte Oberfläche. Daher war dieser Kippschalter, wie der Sachverständige verständlich darlegte, für jeden, der im Fahrzeug saß, so auch für die mit ihrem Gatten regelmäßig mitfahrende Bf, erkennbar. Auch der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge E__ schilderte dem Gericht, dass er diesen Kippschalter bei der Kontrolle des Fahrzeuginneren leicht gefunden hat bzw. diesen nicht suchen musste, weil man diesen sofort sah, wenn man in den Bereich des Fußraumes hinschaute. Somit geht das Gericht mit Gewissheit davon aus, dass die Darstellung der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, ihr wäre kein Schalter im Fußraum des Lenkersitzes aufgefallen, bzw. sei ihr dieser Schalter nicht aufgefallen, als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren ist und die Bf sehr wohl von der Existenz dieses Kippschalters Kenntnis hatte.

II.2.10. Die Sensoren waren demgegenüber im Kühlergrill verbaut und stachen diese nicht sofort ins Auge. Daher konnte die Aussage der Bf, dass ihr die untypischen Sensoren im Bereich des Kühlergrills nicht aufgefallen seien, nicht zweifelsfrei widerlegt werden. Somit konnte das Gericht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit nicht davon ausgehen, dass die Bf von den im Kühlergrill verbauten Sensoren tatsächlich Kenntnis hatte. Demzufolge war in diesem Zusammenhang eine Negativfeststellung zu treffen.

II.2.11. Schlussendlich war das Gericht auch nicht abschließend und mit ausreichender Sicherheit davon überzeugt, dass die Bf, die zwar über die Existenz des Kippschalters Bescheid wusste, auch dessen Funktion kannte. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Gatte der Bf, vom Laserblocker nur dann Gebrauch machte, wenn die Bf nicht mitfuhr. Da die Bf als Zulassungsbesitzerin auch Verkehrsstrafen die ihr Gatte wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit produzierte, erhielt, kann die Aussage der Bf, es sei für sie völlig neu gewesen, dass ein Laserblocker im Fahrzeug verbaut gewesen sein soll, nicht zweifelsfrei als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Für das Gericht stand insgesamt nicht ohne jeden Zweifel fest, dass der Laserblocker mit Wissen der Bf in ihrem Fahrzeug verbaut war. Demzufolge konnte nicht festgestellt werden, ob die Bf Kenntnis davon hatte, dass es sich beim Kippschalter um den Ein- und Ausschalter eines im Fahrzeug verbauten Laserblockers handelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektiver Tatbestand:

III.1.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs. 2 KFG sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn, der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

III.1.2. Der Verwaltungsgerichtshof sprach mit Erkenntnis vom 17.06.2019, Ra 2019/02/0069, Folgendes aus:

„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: ‚beeinflusst oder gestört werden können`). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen."

III.1.3. In dem vom Gatten der Bf zum Tatzeitpunkt gelenkten Fahrzeug war nach dem festgestellten Sachverhalt ein im Sinn der zitierten Rechtsprechung

funktionsfähiger Laserblocker angebracht. Dieser Umstand hätte der Beschwerdeführerin auch auffallen müssen. Sie war als Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs. 1 KFG 1967 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der PKW den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht. Über die Funktion des ihr bekannten im Fußraum des Fahrersitzes befindlichen Kippschalters hätte sich die Bf bei einer kompetenten Stelle informieren müssen (vgl. dazu den Beschluss des VwGH vom 15.04.2019, Ra 2018/02/0076-3; dieser ist nach hs. Ansicht auch auf den gut sichtbaren Kippschalter anzuwenden). Hätte sich die Bf entsprechend informiert, wäre sie davon in Kenntnis gesetzt worden, dass man mit dem Kippschalter einen in ihrem Fahrzeug verbauten funktionsfähigen Laserblocker ein- und ausschaltet und sohin ein Gerät, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung nämlich ein Lasermessgerät beeinflusst oder gestört werden kann, an ihrem Kraftfahrzeug angebracht ist. Die Bf hat somit ihrer Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihr Kraftfahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und der Pflicht, dass kein Gerät angebracht sein darf, mit welchen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden, nicht entsprochen. Die Bf hat daher die objektive Tatseite des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG 1967 i.V.m. § 98a Abs. 1 KFG sowie wie im Anschluss noch ausgeführt wird, auch die subjektive Tatseite verwirklicht.

III.2. Subjektive Tatseite:

III.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 reicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

III.2.2. Der Umstand, dass die Bf wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, die ihr Gatte als Fahrzeuglenker mit diesem Fahrzeug begangen hat, bereits bestraft wurde, ändert nichts daran, dass sie zumindest fahrlässig nicht darauf aufmerksam wurde, dass an ihrem Fahrzeug ein Laserblocker angebracht war. Radarmessungen konnten mit dem gegenständlichen Gerät nicht verhindert werden, sondern nur Messungen mit einem Lasermessgerät. Die bloße Tatsache, dass die Bf bereits von ihrem Gatten begangene Verkehrsstrafen bezahlte, exkulpiert daher deren Verhalten, dass sie die Funktion des ihr bekannten Kippschalters nicht näher hinterfragte, nicht. Die Bf hat daher zumindest fahrlässig nicht dafür gesorgt, dass ihr PKW den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und an diesem kein Gerät

angebracht ist, das technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder stört.

Die Bf hat daher in objektiver und subjektiver Hinsicht eine Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020 i.V.m. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 zu verantworten.

III.3. Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit kann die Ersatzfreiheitsstrafe mit bis zu 6 Wochen festgesetzt werden.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat über die Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Die belangte Behörde hat ein Einkommen der Bf von ca 1.450 Euro angenommen, dem keine Sorgepflichten und kein Vermögen gegenüberstehen. Es wurden seitens der belangten Behörde keine mildernden oder erschwerenden Umstände festgehalten. Obwohl die belangte Behörde der Bf nicht explizit vorsätzliches Verhalten anlastet, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin doch 20% der möglichen Höchststrafe von 10.000 Euro.

III.3.2. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.

Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es, Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung (§ 98a Abs. 1 KFG) dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen grundsätzlich empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.3.3. Die Bf ist unbescholten - die an sie als Zulassungsbesitzerin adressierten Verkehrsstrafen hat allesamt ihr Gatte als Fahrzeuglenker zu verantworten - was einen erheblichen von der belangten Behörde noch nicht berücksichtigten Strafmilderungsgrund bildet. Die Bf bringt, insbesondere weil ihr Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet hat, auch nicht 1.450 Euro, sondern nur 1.327,69 Euro ins Verdienen. Die Behörde berücksichtigt darüber hinaus nicht, dass die Bf auch Bankverbindlichkeiten hat, die sie durch monatliche Ratenzahlungen tilgen muss. Andererseits kann die Bf auch die Leasingrate des gegenständlichen, nach ihren

eigenen Angaben teuren Fahrzeuges aufbringen. Insgesamt war daher aus diesen Gründen der Beschwerde insoweit Folge zu geben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage sowie 1 Stunde) herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der Reduktion der Geldstrafe zu verringern.

Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die herabgesetzte Geldstrafe bezahlen kann und diese in der jetzt festgesetzten Höhe erforderlich ist, um sie in Zukunft zur genaueren Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen anzuhalten.

III.3.4. Der Ausspruch über den Verfall in Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses war gemäß § 134 Abs. 8 KFG 1967 zulässig. Die Anordnung des Verfalles ist seit der Novelle BGBl I 134/2020 nicht mehr in § 98a Abs. 3, sondern in § 134 Abs. 8 KFG 1967 geregelt.

III.4. Spruchkorrektur:

III.4.1. Die Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161).

III.4.2. Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009). Aus diesen Gründen war die Umschreibung des der Bf vorgeworfenen Fehlverhaltens insofern zu präzisieren, dass in ihrem Fahrzeug definitiv ein Laserblocker und kein Radarblocker verbaut war. Das Wort „Radar" konnte daher entfallen und anstelle dessen trat nur das Wort „Laserblocker". Zum vollständigen Vorhalt der übertretenen Verwaltungsvorschriften wurde der § 103 Abs. 1 Z 1 KFG BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 ergänzt. In Spruchpunkt 2 war die Strafsanktionsnorm, mit der der Verfall des Laserblockers der Marke unbekannt anzuordnen ist, auf § 134 Abs. 8 KFG 1967 nach dem die in § 98a angeführten Radar- oder Laserblocker oder deren Gerätekomponenten, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, für verfallen zu erklären sind, richtig zu stellen.

III.4.3. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl.

VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Durch die Spruchkorrektur kommt es zu keinem Austausch des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes, weil der Bf seit jeher vorgeworfen wurde, dass ein Radar- oder Laserblocker in ihrem Fahrzeug angebracht war. Die Präzisierung des Spruches war daher zulässig und geboten.

III.5. Kostenentscheidung:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich entsprechend der herabgesetzten Strafe auf 120 Euro.

Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der – in der Entscheidung zitierten – bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Tájékoztatás a jogorvoslati lehetőségekről

E határozat ellen a közléstől számított hat héten belül az Alkotmánybírósághoz és/vagy rendkívüli fellebbezéssel a Közigazgatási Bírósághoz lehet fordulni. Az Alkotmánybírósághoz közvetlenül az Alkotmánybírósághoz, a közigazgatási bírósághoz benyújtott fellebbezést Felső-Ausztria tartományi közigazgatási bíróságához kell benyújtani. A panasz vagy fellebbezés megfogalmazását és benyújtását meghatalmazott ügyvédnek kell végeznie. Minden egyes panasz vagy fellebbezés után 340 EUR (240 EUR, ha a panaszt vagy fellebbezést 2025. június 30-ig nyújtják be) összegű benyújtási díjat kell fizetni, kivéve, ha a törvény másként rendelkezik. Lehetősége van lemondani a közigazgatási bírósághoz és az Alkotmánybírósághoz benyújtott fellebbezés jogáról. A lemondás következménye, hogy a Közigazgatási Bírósághoz és az Alkotmánybírósághoz benyújtott fellebbezés már nem nyújtható be. A lemondást írásban kell bejelenteni vagy jegyzőkönyvbe foglalni. Ha a lemondást nem a párt hivatásos képviselője vagy annak jelenlétében nyújtották be, akkor azt három napon belül írásban vagy jegyzőkönyvben lehet visszavonni.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Megjegyzés:

A költségmentességet részben vagy egészben akkor kell megadni a félnek, ha a fél nem képes fedezni az eljárás lefolytatásának költségeit a szükséges tartás sérelme nélkül, és a tervezett peres eljárás vagy jogi védekezés nem tűnik nyilvánvalóan indokolatlannak vagy hiábavalónak. Költségmentességet kell nyújtani jogi személynek vagy más, az eljárásban félként részt venni képes szervezetnek, ha az eljárás lefolytatásához szükséges pénzeszközöket sem a jogi személy, sem az eljárás lefolytatásában gazdaságilag érintett felek nem tudják előteremteni, és a tervezett peres eljárás vagy jogi védelem nem tűnik nyilvánvalóan szándékosnak vagy hiábavalónak; ugyanez vonatkozik a hivatalosan kijelölt szervre vagy a hagyaték nevében eljáró jogi képviselőre is, ha az eljárás lefolytatásához szükséges pénzeszközöket sem a hagyatékból, sem az eljárás lefolytatásában gazdaságilag érintett felek nem tudják előteremteni.

Fellebbezési eljárás esetén a költségmentesség iránti kérelmet a fellebbezési határidőn belül kell benyújtani az Alkotmánybírósághoz.

A fellebbezési eljárás esetében a költségmentesség iránti kérelmet a fellebbezési határidőn belül kell benyújtani a közigazgatási bírósághoz. A kérelemben - amennyiben indokolt - röviden meg kell indokolni, hogy a fellebbezést miért tartják elfogadhatónak a közigazgatási bíróság ítéletével ellentétben.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner